



*Lernen aus
Katastrophen?*

*Vogelschutzglas bei neuen U2-Stationen
Gebt Mehrweg eine Chance
Wirtschaftskrise und Umweltschutz*



Dr. Andrea Schnattinger
Wiener Umweltschützerin

Haben wir aus vergangenen Katastrophen noch immer zu wenig gelernt?

Wir haben den Schwerpunkt dieser Nummer den Industrieunfällen ausgedehnt von großen Anlagen gewidmet. Obwohl diese Ereignisse sehr selten sind, haben sie vor allem für die Menschen in unmittelbarer Umgebung wirklich katastrophale Auswirkungen. Der Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl vor fast 25 Jahren sticht auch in dieser Reihe durch seine europaweiten und jahrelangen Auswirkungen hervor. Der Unfall von Kolontar, Ungarn, ist jetzt eben in die erste Vergessensphase geraten. Wir befürchten, dass die Lehren, die Behörden und Gesetzgeber aus solchen Unfällen ziehen können, ebenso schnell wieder zur Seite geschoben werden.

Für Anlagen nach der Seveso II-RL sind je nach Größe jährliche oder 3-jährige Inspektionen festgelegt (Mindestinspektionen 3 bzw. 5 Jahre). Für viele Anlagen

gilt aber, wenn eine Anlage einmal genehmigt ist, sind Nachbesserungen schwer möglich und Kontrollen eine Frage der Kapazität der Behörde. In der Gewerbeordnung muss der Anlagenbetreiber seine Anlage alle 5 Jahre selbst auf Bescheiderfüllung überprüfen.

Für IPPC-Anlagen wird alle 10 Jahre der Stand der Technik überprüft aber auch vor Ablauf der 10-Jahresfrist kann die Behörde entsprechende Maßnahmen per Bescheid anordnen, wenn:

- wesentliche Änderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen
- die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert
- die durch die IPPC-Anlage verursachte Umweltverschmutzung so stark ist, dass neue Emissionsgrenzwerte festzulegen sind.

In der österreichischen Bergbau-Unfallverordnung ist die Verantwortung für Sicherheitskonzept und Sicherheitsbericht sowie die Auditierung an den Betreiber ausgelagert. Lediglich schwere Unfälle müssen der Behörde sofort gemeldet werden.

Europaweit und weltweit sind Kontrollen sicher noch rarer.

Was wir uns daher wünschen und worauf wir als Umweltschützer hinarbeiten ist, dass solche furchtbaren Ereignisse genutzt werden, um eigene Überprüfungssysteme effizienter zu gestalten und sich die berechtigten Fragen zu stellen „Kann es in Österreich zu ähnlichen Situationen kommen, wie werden sie von vornherein verhindert und wie sieht die Vorbereitung auf Katastrophen aus?“

In diesem Sinne wünschen wir ein gutes und friedliches Neues Jahr!



Vogelschutzglas bei neuen U2-Stationen

Da durchsichtige Glasflächen für Vögel nicht als Hindernis zu erkennen sind, sterben allein in Wien jedes Jahr geschätzte 50.000 Tiere durch derartige „Vogelfallen“. Damit Vögel rechtzeitig ausweichen

können, muss die gesamte Fläche markiert sein. Aber nicht jedes Produkt, das von den Herstellern als Vogelschutzglas bezeichnet wird, zeigt auch eine zufriedenstellende Wirkung. Aus diesem Grund wurde mit Unterstützung der WUA ein spezielles Testverfahren entwickelt, das seit Herbst 2010 in der ON-Regel 191040 „Vogelschutzglas“ beschrieben wird.

Die Wiener Linien sind seit geraumer Zeit mit dieser Problematik vertraut und in zahlreichen Stationen wurden bereits Schritte gegen den Anprall von Vögeln gesetzt. Dies gilt auch für die Verlängerung der U2 nach Donaustadt, wo alle neuen Stationen im Bahnsteigbereich mit gestreiftem Vogelschutzglas ausgerüstet wurden. Das Streifendesign wurde schon bei der Verlängerung der U1 eingesetzt und hat sich bestens bewährt. Die U2 wird ab dem Messegelände oberirdisch geführt und quert naturschutzfachlich sensible Gebiete wie den Prater, die Donau und Donaualtarme, die Lebensraum zahlreicher geschützter Vogelarten sind. Bereits im UVP-Verfahren wurde deshalb für die Stationen vogelschlag-sicheres Glas vorgeschrieben. Obwohl mittlerweile bekannt ist, dass auch Muster mit geringerem Deckungsgrad ausreichenden Vogelschutz bieten, wurde am Streifenmuster festgehalten. Dadurch ist ein einheitliches Erscheinungsbild der U-Bahnstationen gewährleistet.



Architektur und Wildtiere in der Großstadt

Fachtagung der Wiener Umweltschutzgesellschaft und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten im September 2010

Wildtiere stellen für viele Großstädter eine Bereicherung des Alltags dar. Besonders Vögel und Fledermäuse haben die Stadt schon lange als Lebensraum entdeckt. Leider bereiten ihnen moderne Bautechniken vermehrt Probleme: bei Renovierungen werden Nistplätze und Quartiere zerstört, Glasflächen und künstliche Beleuchtung können tückische Fallen sein. Da es sich um geschützte Arten handelt, wird bei Baumaßnahmen immer wieder unwissentlich gegen das Naturschutzgesetz verstoßen. Im Rahmen der Fachveranstaltung wurden diese Probleme diskutiert und Lösungen aufgezeigt. Unter www.wua-wien.at sind die Vorträge und die Zusammenfassung der Veranstaltung nachzulesen.



Gebt Mehrweg eine Chance

Mehrweganteil im Handel auf 20 % gesunken

Zahlreiche Studien beweisen, dass Mehrwegflaschen gegenüber Einwegflaschen bzw. -dosen in der Ökobilanz klar die Nase vorne haben. Darüber hinaus bieten Mehrwegflaschen noch eine Menge andere Vorteile:

- Die kompakteren Mehrwegflaschen sorgen für eine bessere Qualität der Getränke. Aus Einwegflaschen lösen sich mit der Zeit Stoffe wie Acetaldehyd heraus, die zwar nicht gesundheitsschädlich sind aber zu einer Geschmacksveränderung des Getränkes führen können.
- Kohlensäurehaltige Getränke sind in Einwegflaschen nur begrenzt lagerfähig, da diese im Gegensatz zu Mehrwegflaschen nicht gasdicht sind.

- Mehrwegflaschen aus Glas haben einen ästhetischen Vorteil. Nicht umsonst setzt die Gastronomie vorwiegend auf Mehrwegflaschen aus Glas.
- Mehrwegflaschen reduzieren das sogenannte „Littering“, da die Flaschen einen Wert haben und nicht achtlos weggeworfen werden.
- Mehrwegflaschen sind ressourcenschonend, da sie bis zu 50 Mal befüllt werden können. Selbst die modernsten Recyclinganlagen können bei der Neuproduktion von Flaschen maximal 50 % PET-Recyclingmaterial beimischen.
- Mehrwegflaschen produzieren weniger Müll und sparen daher auch Müllbeseitigungskosten

Handel schränkt Wahlfreiheit ein

Trotz dieser unbestrittenen Vorteile hat sich die Marktlage eindeutig zu Gunsten der Einwegflasche entwickelt. Bei Fruchtsäften und Mineralwasser sind, wenn überhaupt, nur mehr vereinzelt Mehrwegflaschen in den Regalen zu finden. Die Handelsketten überbieten sich bei Einwegflaschen gegenseitig mit Angeboten, sodass die Mehrweggetränke meist das Doppelte kosten. Selbst bei Bier, wo der Mehrweganteil noch am höchsten ist, wird Dosenbier um einige Cent billiger angeboten.

Wo ist hier – vor allem bei einer knappen Geldbörse – noch Wahlfreiheit gegeben?

Die vom Handel oft propagierte Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gibt es derzeit nur mehr bei Einwegflaschen.

Ökobonusmodell nimmt den Handel in die Pflicht

Die derzeit geltende „freiwillige Selbstverpflichtung der Wirtschaft“ hat dazu geführt, dass der Mehrweganteil seit 2000 von etwa 60 % auf unter 20 % gesunken ist. Der Handel hat durch gezielte Maßnahmen für die Einwegflasche jedenfalls ganze Arbeit geleistet. Der viel zitierte Konsumentenwille wurde vom Handel massiv beeinflusst und gezielt in Richtung Einwegflaschen gelenkt. Es war daher nahe liegend, dass das von der eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe ausgearbeitete Ökobonus-Modell beim Han-



© BilderBox.com

del ansetzt. Nach diesem Modell hat jeder einzelne Handelsbetrieb einen Mehrwegflaschenanteil von anfangs 30 % zu erreichen, der sich nach einigen Jahren auf 50 % erhöht. Wird der vorgegebene Mehrweganteil überschritten, erhält der Handelsbetrieb Bonuszahlungen andernfalls sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Zusätzlich wird pro Einwegflasche ein Aufschlag von etwa 20 Cent verrechnet. Der Topf, aus dem die Bonuszahlungen geleistet werden, wird somit aus den Ausgleichszahlungen und den Aufschlägen für die Einwegflaschen gespeist. In Summe ist das gesamte System aber aufkommensneutral, da sämtliche Einnahmen wieder an den Handel abgegeben werden.

Förderung von Mehrweg durch das AWG notwendig

Die Landesumweltreferentinnen und -referenten haben bereits ihre Zustimmung zum Ökobonusmodell bekundet. Der Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe enthält auch einen entsprechenden Gesetzesentwurf („Gesetz zur Förderung des Mehrweganteiles von Getränkeverpackungen“). Leider wurde die Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes nicht genutzt, um diese Zielsetzung im Sinne der Länder und KonsumentInnen umzusetzen. Hier hat sich die Handelslobby eindeutig gegen die Interessen des Umweltschutzes durchgesetzt.



Kleinigkeiten entfernen Menschen voneinander,

Die Katastrophe von Kolontar ist bereits im ersten Stadium des medialen und allgemeinen Vergessens.



Das einzig Positive, das man so einem schrecklichen Ereignis noch abgewinnen kann, sind Fragen wie: „Wie werden in Österreich solche Katastrophen verhindert und wenn eine solche Situation eintritt, wie sind wir vorbereitet? In diesem Artikel wollen wir neben einem internationalen Überblick einen Einblick in die österreichische Situation geben.

Bei den verschiedenen Industriezweigen, von denen die Gefahr großflächiger Auswirkungen ausgeht, ist sicher an erster Stelle die Kernenergie zu nennen. Aber auch große Anlagen bestimmter Bereiche der chemischen und erdölverarbeitenden Industrie bergen das Risiko im Katastrophenfall weiträumige Folgewirkungen hervorzurufen. Wenn auch für Österreich auf Grund der Lage nicht relevant, sind noch Unfälle im Bereich von Bergbauanlagen zu nennen, die ebenfalls Potenzial zu weiträumigen Auswirkungen haben. Relativ kleinräumiger in ihren Auswirkungen aber dennoch mit einem wesentlichen und ebenfalls längerfristigen Gefahrenpotenzial behaftet, sind Einrichtungen der Lebensmittelindustrie, der Papier- und Zellstoffherstellung, der Düngemittelproduktion und ihre Lager, der Farbenherstellung, des Bergbaus und der Sprengmittelherstellung.

Unfälle in Industrieanlagen treten mit ungefähr gleichbleibenden Häufigkeiten auf. Die Auswirkungen der Unfälle sind je nach dem Unfallhergang verschieden und lassen sich grob in drei Kategorien einteilen. Es handelt sich dabei um Brände, Explosionen und Freisetzungen. Die ersten beiden Kategorien sind in ihrer Auswirkung in der Regel zeitlich begrenzt und von ihrer räumlichen Ausdehnung auf wenige dutzend Meter bis zu einigen hundert Metern beschränkt. Im Fall der Freisetzungen können die Auswirkungen sowohl zeitlich als auch räumlich weitreichender sein.

Die Europäische Union hat in Hinblick auf diese Problematik unter anderem zwei wesentliche Richtlinien erlassen. Zum einen die sogenannte Seveso I-Richtlinie (82/501/EWG) über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten sowie die Seveso II-Richtlinie (96/82/EG) zur Beherrschung der Gefahr bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen. Derzeit gibt es in der Europäischen Union einige tausend Anlagen, die die Bestimmungen der Seveso II-Richtlinie einhalten müssen. Zusätzlich gilt allerdings noch eine Vielzahl an rechtlichen Vorgaben, wie etwa die Richtlinie

96/61/EG des Rates über „die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ (IPPC-Richtlinie).

In Österreich gab es Anfang des Jahres 146 Betriebe, die unter die Seveso-Richtlinie fallen und vor allem in Ober- und Niederösterreich liegen. In Wien gibt es aktuell 15 solche Betriebe. Bei diesen handelt es sich fast ausschließlich um Betriebe, die in der Richtlinie angeführte Stoffe in entsprechenden Mengen lagern. Tatsächlich verarbeitende Betriebe sind in diesem Bereich in Wien die Ausnahme.

Über das Major-Accident-Reporting-System (eMARS) der Europäischen Union ist es möglich auf die Daten vergangener Unfälle zuzugreifen.

Zivilschutz in Österreich

Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM)

Große Katastrophenereignisse im In- und Ausland haben mehrfach gezeigt, dass bei Großereignissen eine Gesamtkoordination über die Verwaltungs- und Zuständigkeitsgrenzen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften hinweg erforderlich ist. Bereits im Jahr 1986 wurde auf Grund der Re-

Große Industrieunfälle in der Vergangenheit (weltweit)

Jahr	Ort	Ereignis	Schaden
1974	Flixborough, GB	Cyclohexan-Explosion	28 Tote, 88 Verletzte
1976	Seveso, IT	2 kg TCDD freigesetzt	weitrreichende Bodenkontamination, 200 Fälle von Chlorakne
1984	Mexico City	Flüssiggasexplosion	500 Tote
1984	Bhopal, Indien	42 t Methylisozyanid freigesetzt	3.500 bis 25.000 Tote ~ 500.000 Verletzte
1986	Tschernobyl	radioaktives Inventar eines RBMK-1000 freigesetzt (~1,1·10 ¹⁹ Bq)	bis zu 100.000 Tote (inklusive Spätfolgen), Tausende km ² Land kontaminiert
1989	Pasadena, USA	Ethylenexplosion	23 Tote, 300 Verletzte
1993	Frankfurt, D	ortho-Nitroanisol freigesetzt	weitrreichende Kontamination
2000	Enschede, NL	Explosion von Pyrotechnikartikeln	23 Tote, 175 Verletzte
2001	Toulouse, F	Explosion von Ammoniumnitrat	29 Tote, bis 5 km Gebäudeschäden
2005	Buncefield, GB	Explosion und Brand eines Benzinlagers	43 Verletzte, bis 1 km Gebäudeschäden
2010	Kolontár, H	1 Mio m ³ Rotschlamm freigesetzt	10 Tote, 250 Verletzte, ~4 km ² Boden kontaminiert

aktorkatastrophe von Tschernobyl durch die Bundesregierung ein Staatliches Krisenmanagement eingerichtet. Seit Mai 2003 obliegt die Koordination des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements ebenso wie die internationale Katastrophenhilfe dem Bundesministerium für Inneres (BMI). Mit Ministerratsbeschluss vom 20. Jänner 2004 wurde das „Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SK-KM)“ neu organisiert.

Aufgabe des SKKM ist es, im Falle länger dauernder und komplexer Krisen- und Katastrophensituationen die rasche Koordination der Bundesbehörden untereinander sowie die Koordination und Zusammenarbeit mit den Ländern sicher zu stellen.

Katastrophenhilfe der Bundesländer

Maßnahmen zur Abwehr, Beseitigung oder Linderung der Auswirkungen eingetretener oder unmittelbar drohender Katastrophen (Katastrophenhilfe, Einsatzvorsorgen) sind überwiegend eine Angelegenheit der Bundesländer. Die rechtliche Basis bilden die Katastrophenhilfegesetze der Länder, die vor allem die Feststellung der Katastrophe und die behördliche Einsatzleitung auf den Ebenen Gemeinde, Bezirk und Land festlegen.

Die Katastrophenhilfe und der Katastrophenschutz umfassen ein weites Feld von Maßnahmen, die der Verhinderung von Katastrophen sowie der Beseitigung oder Linderung ihrer Auswirkungen dienen.

Katastrophen sind Ereignisse

- bei denen Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen,
- die Umwelt oder
- bedeutende Sachwerte

in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Abwehr oder Bekämpfung der Gefahr oder des Schadens einen koordinierten Einsatz der dafür notwendigen personellen und materiellen Ressourcen erfordert.

Beim Bund gibt es neben den Einrichtungen der Länder ebenfalls mit dem Katastrophenschutz befasste Dienststellen. Hier ist sicher das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) zu nennen auf dessen Kapazitäten im Katastrophenfall zurückgegriffen werden kann



und wird. Auch das Bundesministerium für Inneres (BMI) und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) verfügen über Fachabteilungen und ausgebildetes Personal um im Ernstfall – etwa im Bereich des Strahlenschutzes – wichtige Funktionen übernehmen zu können. Zentrale Kontakt- und Informationsstelle für aus dem Ausland eingehende Nachrichten über Katastrophen und als Informationsstelle für betroffene Staaten im Fall von Katastrophen in Österreich ist das BMI. Neben einer Vielzahl von öffentlichen Stellen haben in Österreich auch private, oft gemeinnützige Hilfsorganisationen wie die freiwilligen Feuerwehren oder verschiedene Rettungsorganisationen einen wichtigen Platz bei der Bekämpfung der Auswirkungen von Katastrophen.

Katastrophenhilfe und Krisenmanagement in Wien

Grundlage bildet das Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz – W-KKG, LGBl. 60/2003). Es regelt die Erstellung von Vorsorgemaßnahmen (z. B. Schutz- und Einsatzpläne) und Notfallplänen. Zusätzlich beinhaltet es organisatorische Maßnahmen, Mitwirkungspflichten und schadenersatzrechtliche Regelungen. § 12 W-KKG ist die Rechtsgrundlage der Geschäftsordnung für das Krisenmanagement der Stadt Wien. Die Leitung sowie die Entscheidung über die Einberufung und Zusammensetzung des Krisenmanagements obliegt dem Bürgermeister. Das Krisenmanagement des Bürgermeisters besteht zusätzlich aus der Amtsführenden Stadträtin für Gesundheit, der

Amtsführenden Stadträtin, zu deren Geschäftsgruppe die MA 68 – Feuerwehr und Katastrophenschutz gehört und dem Magistratsdirektor.

Das Krisenmanagement hat die Lage sowie Beratung und Veranlassung aller zum Schutze der Bevölkerung der Stadt Wien zu treffenden Maßnahmen für den Fall einer bevorstehenden oder bereits eingetretenen Katastrophe, eines Großschadensereignisses oder komplexen Schadensereignisses im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 W-KKG zu beurteilen. Die Beratung der erforderlichen Prioritäten zur Verhütung, Abwehr und Bekämpfung dieser Ereignisse und die Veranlassung der Warnung, Alarmierung und Information der Bevölkerung, sind ebenfalls wichtige Aufgaben des Krisenmanagements des Bürgermeisters.

Bilaterale Zusammenarbeit im Katastrophenschutz

Österreich hat mit fast allen Nachbarstaaten sowie mit mehreren anderen Staaten innerhalb und außerhalb Europas bilaterale Katastrophenhilfeabkommen abgeschlossen. Diese Abkommen regeln die Zusammenarbeit zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen, insbesondere durch die Festlegung von Ansprechstellen, die Erleichterung des Grenzübertritts von Katastrophenhilfsteams sowie die vereinfachte Ein- und Ausfuhr von Hilfsgütern und Ausrüstungsgegenständen. Ebenso werden Fragen der Einsatzführung, des Kostenersatzes, etwaige Schadenersatzansprüche und die Durchführung gemeinsamer Übungen geregelt.

Kleinigkeiten entfernen Menschen voneinander,



Europäische Zusammenarbeit im Katastrophenschutz

Im Oktober 2001 beschlossen die Innenminister der EU das „Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen“, welches auch als „Mechanismus“ bezeichnet wird. Im Jahr 2007 wurde dieser Mechanismus weiter verbessert und als „Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz“ neu gefasst.

Dem Prinzip der europäischen Solidarität folgend, soll der Mechanismus immer dann aktiviert werden, wenn nationale Hilfsmaßnahmen eines Staates nicht ausreichen, um bei schweren Notfällen angemessen reagieren zu können. Im Anlassfall wird den Behörden im Katastrophengebiet die Möglichkeit gegeben, rasch auf ein weit gespanntes Netz von KatastrophenschutzexpertInnen und Einsatzteams der Gemeinschaft zurückgreifen zu können. Damit wird sichergestellt, dass zusätzliche Ressourcen der EU so schnell wie möglich in die betroffenen Gebiete gebracht werden können. Weiters wird durch dieses Gemeinschaftsverfahren der Erfahrungsaustausch auf europäischer Ebene gefördert.

Die Abteilung II/4 des Innenministeriums ist die österreichische Drehscheibe für das EU-Gemeinschaftsverfahren und die nationale Koordinationsstelle im Falle von Einsätzen. Die Bundeswarnzentrale fungiert als permanente Kontaktstelle für Hilfsersuchen.

Was passiert im Katastrophenfall?

In den meisten Fällen, speziell bei Unfällen in Anlagen und Betrieben, erfolgt die Information der relevanten Behörden durch die unmittelbar Betroffenen – so der Betrieb Ausgangspunkt für das Schadensereignis ist. Bei einem Unfall im Ausland erfolgt die Information Österreichs in einem ersten Schritt über den dafür vorgesehenen Kontaktpunkt – die Bundeswarnzentrale im BMI. Sollte – unabhängig vom Ort des Geschehens – eine Verständigung der Behörden unterbleiben, gibt es in Österreich eine Vielzahl von Messstellen, die einen Anstieg von gesundheitsgefährdenden Substanzen in der Umwelt feststellen. Neben den regelmäßigen Proben, die etwa auf Bundesebene von der AGES (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH) oder in Wien vom Marktamt – MA 59 und der Lebensmitteluntersuchungsanstalt – MA 38 bei Lebensmitteln genommen und untersucht werden, verfügen auch kommunale Versorgungsunternehmen, wie die Wasserwerke – MA 31 über ein System von Probennahmen, das eine Kontamination durch Katastrophenevents verlässlich erkennen kann, bevor es zu einer Gefährdung der Bevölkerung kommt. Im Bereich der Lebensmittel- und Trinkwasserversorgung sichern diese innerbetrieblichen und behördlichen Maßnahmen die frühzeitige Erkennung von Gefahren und stellen die notwendige Information bereit, um im Anlassfall geeignete Gegenmaßnahmen rasch und effektiv ergreifen zu können.

Das bundesweit vorhandene Luftmessnetz ist in der Lage neben wichtigen Parametern (Stickoxide, Feinstaub, Ozon) für die allgemeinen Erfordernisse der Luftreinhaltung, Informationen über gefährliche Substanzen – etwa Schwermetalle – in der Außenluft bereitzustellen. In Wien wird das Luftmessnetz von der Wiener Umweltschutzabteilung (MA 22) betrieben. An 17 repräsentativ über das Stadtgebiet verteilten Stationen werden nicht nur Luftschadstoffe aktuell gemessen, sondern auch meteorologische Daten gesammelt. Im Bedarfs- (Verdachts)fall können die Analysen ausgeweitet und vertieft werden.

Im Bereich des Strahlenschutzes steht ein österreichweites flächendeckendes System von 336 automatischen Ortsdosisleistungsmessstellen und zehn Luftmonitoren, die vom BMLFUW betrieben werden, zur Verfügung. Das sogenannte Strahlenfrühwarnsystem ist in der Lage erhöhte Konzentrationen an Radionukliden festzustellen. Durch die Luftmonitore ist auch die Bestimmbarkeit gewährleistet. Darüber hinaus besteht eine Internet-Verbindung des BMLFUW zu den Strahlungsmessnetzen der Nachbarstaaten. Das System gewährleistet neben der Feststellung der Strahlungsniveaus auch die Beobachtung der zeitlichen Entwicklung und damit Prognosen.

Bedrohungen für Wien aus den Nachbarländern

Die Stadt Wien liegt etwa 25 Kilometer von der österreichischen Staatsgrenze entfernt. Unmittelbar in diesem Bereich fin-

Warnpegel im Strahlenfrühwarnsystem

Pegel	Bereich der Gammadosisleistung
0	bis 30 % über dem Durchschnittswert am Aufstellungsort
1	Obergrenze des Pegels 0 bis 300 nSv/h
2	300 nSv/h bis 1 µSv/h
3	1 µSv/h bis 10 µSv/h
4	10 µSv/h bis 100 µSv/h
5	100 µSv/h bis 1 mSv/h
6	1 mSv/h bis 30 mSv
7	30 mSv bis 300 mSv
8	über 300 mSv

Alarmbereich

den sich keine gefährlichen Anlagen. Daraus ergibt sich, dass nur wenige Ereignisse im Ausland eine potenzielle Bedrohung für die Wiener Bevölkerung darstellen können. Beispiele sind große Unfälle in Kernreaktoren sowie sehr große Unfälle in der chemischen und erdölverarbeitenden Industrie. Im Fall der Freisetzung radioaktiver Substanzen in großen Mengen können – wie die sich 2011 zum 25-sten Mal jährende Katastrophe im KKW Tschernobyl gezeigt hat – auch noch in beträchtlicher Entfernung von einigen hundert Kilometern Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung notwendig werden. Bei Unfällen in anderen Industrieanlagen kann, wie die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, davon ausgegangen werden, dass bei Entfernungen über diese 25 Kilometer direkte Auswirkungen äußerst unwahrscheinlich sind. Die nächstgelegene potenziell problematische Anlage ist die Raffinerie in Pressburg. Die Entfernung zu dieser Anlage beträgt etwa 40 Kilometer. Selbst bei einem katastrophalen Ereignis mit dem Versagen der Sicherheitsbarrieren und Gegenmaßnahmen, erscheint die Notwendigkeit von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung in Wien extrem unwahrscheinlich.

Eine mögliche Quelle für Auswirkungen auf die Stadt Wien durch weiter entfernte Ereignisse, ergibt sich prinzipiell aus im Oberlauf der Donau eingebrachten gefährlichen Substanzen. Mögliche Anlagen von denen ein Eintrag in die Donau stattfinden könnte, befinden sich in Deutschland oder Österreich selbst. Unter diesen Anlagen befindet sich auch das KKW Isar als einziges KKW mit einer Oberflächenwasserverbindung nach Österreich. Dabei ist allerdings anzumerken, dass der mittlere Abfluss der Donau in Wien rund 1920 m³ pro Sekunde beträgt und daher mit einem raschen Durchfluss und einer großen Verdünnung zu rechnen ist.

Wie das jüngste Unglück in Ungarn gezeigt hat, gibt es bei einer Entfernung von etwa 70 Kilometern selbst beim Eintrag von mehreren hundert Millionen Litern konzentrierter Natronlauge und einfachen Gegenmaßnahmen keine dramatischen Auswirkungen auf die Donau. Weiters würde sich

das potenziell betroffene Gebiet auf die unmittelbare Umgebung des Donaustroms beschränken. Die prinzipiellen Überlegungen für Unfälle im Ausland gelten unverändert auch für Unfälle im Inland.

Bedrohungen in der unmittelbaren Umgebung

Bei Unfällen in Wiener Betrieben, inklusive jener 15 Betriebe die aktuell unter die Seveso-Richtlinie fallen, ist auf Grund der gelagerten und verwendeten Materialien durchaus mit schwerwiegenden aber nur sehr lokalen Auswirkungen zu rechnen. Eine Gefährdung der Bevölkerung über den unmittelbaren Unfallhergang hinaus ist äußerst unwahrscheinlich. Die Gefahr geht sowohl von durch Bränden freigesetzten Schadstoffen sowie in der unmittelbaren Umgebung von einigen Anlagen von den Folgen der Explosion aus. Meistens sind die wesentlichen Auswirkungen von Explosionen auf das Gelände der betroffenen Anlagen beschränkt.

Unter den Anlagen, die sich nicht auf dem Gebiet der Stadt Wien befinden, hat die Raffinerie Schwechat die größten potenziellen Auswirkungen. Bei einem hypothetisch angenommenen Unfall mit einem Versagen wesentlicher Sicherheitsbarrieren, ist bei entsprechender Wetterlage mit erheblichen Auswirkungen auf Wien zu rechnen. Durch die enge räumliche Beziehung wären auch längerfristige Auswirkungen – wenn auch sehr unwahrscheinlich – nicht auszuschließen.

Katastrophe von Kolontar (Ungarn)

Am 4. Oktober 2010 brach nahe der Stadt Kolontar in Ungarn der Damm eines Deponiebeckens der Aluminium Hütte Magyar Aluminium AG. Nach vorliegenden Angaben traten aus dem Becken in Folge eines Dammbrochs zwischen 600.000 und 1.100.000 Kubikmeter Rotschlamm aus. Das Abfallprodukt aus der Aluminiumverarbeitung enthält die Reststoffe aus der Aluminiumgewinnung aus Bauxit. Dabei handelt es sich zum größten Teil um Eisen (daher auch die rote Farbe), aber auch verschiedene Schwermetalle wie etwa Quecksilber, Blei und Arsen. Das akute Haupt-

problem lag aber nicht so sehr bei den Inhaltstoffen, sondern an der stark alkalischen Flüssigkeit. Quellen sprechen von einem pH-Wert von 13. Die Flüssigkeit gelangte über den lokalen Bach Torna und die Raab in die Donau. Die Raab wies bei ihrer Einmündung in die Donau trotz Gegenmaßnahmen (Neutralisierung durch Gips und Säuren) noch immer einen pH-Wert größer als neun auf.

Nach den vorliegenden Meldungen wurden bei dem Unglück zehn Menschen getötet und über 100 verletzt. Die durch Arsen, Quecksilber, Chrom und andere Schwermetalle belastete Fläche beträgt etwa vier Quadratkilometer. Der Betrieb, der die Katastrophe verursacht hatte, wurde unter die Kontrolle des Staates gestellt. Noch ist unklar wer für die Schäden aufkommen wird und ob beziehungsweise in wie weit eine Wiederherstellung des betroffenen Gebietes möglich sein wird. Es ist anzumerken, dass Anlagen dieses Typs nicht unter die Seveso-Richtlinien oder das IPPC-Regime fallen, sondern etwa nach der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG zu behandeln wären.



Impressum:

MedieninhaberIn und HerausgeberIn:
Wiener Umweltschutzanwaltschaft,
Muthgasse 62, 1190 Wien
Tel.: 01/37979/0

E-Mail: post@wua.wien.gv.at
web: www.wua-wien.at

Redaktion: Romana Uhyrek
Gestaltung: DYNAMOWIEN

Cover Foto: istockphoto.com

Druck: Gugler cross media,
3390 Melk, gedruckt auf ökologischem
Druckpapier aus der Mustermappe von „ÖkoKauf Wien“ und nach der Richtlinie „Schadstoffarme Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
UWZ 609.



Wirtschaftskrise und Umweltschutz

Die WUA organisierte gemeinsam mit der Arbeiterkammer, der MA 22 - Umweltschutz und dem Ökobüro im November 2010 eine Diskussionsveranstaltung zum Thema „Wirtschaftskrise und Umweltschutz“. Unter der Leitung von Agnes Streissler diskutierten Karl Kienzl, stellvertretender Leiter des Umweltbundesamtes, Bernhard Raschauer, Professor für Öffentliches Recht an der Uni Wien, Margit Schratzenstaller-Altzinger, Budget- und Steuerexpertin im WIFO, und Erwin Toplak, CEO der Kapsch TrafficCom AG. Die Diskussion sorgte für großes Interesse – knapp Hundert ZuhörerInnen hatten sich in der Alten Schieberkammer eingefunden.

Ökologische Steuerreform

Alle DiskussionsteilnehmerInnen konnten sich der Meinung von Schratzenstaller-Altzinger anschließen, dass eine ökologische Steuer- und Verwaltungsreform notwendig sei. Die derzeit von der Regierung vorgeschlagenen fiskalpolitischen Maßnahmen, wie beispielsweise die Erhö-

hung der Mineralölsteuer oder die weitere Förderung der thermischen Sanierung, zeigen den richtigen Weg auf, sind aber um von einer ökologischen Steuerreform sprechen zu können viel zu unbedeutend. Laut Schratzenstaller-Altzinger braucht es ein langfristiges Konzept („Stufenplan“) um den Haushalten Zeit zu geben, sich anzupassen. Aus der Sicht Raschauers ist das in Österreich übliche Förderwesen zu ineffizient, weil es mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Es sollten vielmehr einheitliche Standards vorgeschrieben werden, die zu erfüllen sind. Der Staat solle auch seine Lenkungs- und Steuerungsfunktion mehr wahrnehmen und nicht durch Ausgliederungen ständig Verantwortung abschieben.

Politik muss sich mehr trauen

Karl Kienzl war jedenfalls der Meinung, dass die Bevölkerung bereit wäre, wesentlich weitreichendere umweltpolitische Maßnahmen mitzutragen: „Die BürgerInnen sind zu mehr bereit, als die Politik sich traut.“ Erwin Toplak sah das ähnlich. Seiner Meinung nach, ist der Verkehr bis dato völlig ungeschoren davon gekommen. 30 Prozent des Wiener Autoverkehrs wird durch Parkplatzsuchen verursacht. Eine Bemaunung würde den Verkehr flüs-

siger gestalten und einen effizienteren Einsatz jedes einzelnen KFZ's zur Folge haben. Die derzeitigen Pendlerförderungen hält er für vollkommen falsch, weil damit weite Distanzen vom Arbeitsplatz gefördert werden. „Die Leute sollen dort ihre Jobs haben, wo sie wohnen“.

Verfahrensvereinfachungen erwünscht

Raschauer stand grundsätzlich auf dem Standpunkt, dass der Staat schlanker werden müsse. Er sieht allerdings beim Umweltrecht weniger Potential, da durch die Europäische Union ständig neue Aufgaben hinzukommen. Vereinfachungen schlägt Raschauer allerdings bei den Genehmigungsverfahren vor: „Wir zelebrieren Genehmigungsverfahren, gleichzeitig haben wir keine administrativen Kapazitäten für die Kontrolle. Das erklärt viele Bürgerproteste. Denn die Leute wissen: Wenn einmal etwas genehmigt ist, dann hilft einem niemand mehr“.

Nach der zweistündigen Diskussion luden die Veranstalter zu einem Chill-out, bei dem die DiskussionsteilnehmerInnen für Gespräche zu Verfügung standen.



Aarhus-Konvention

Besserer Zugang zu Gerichten notwendig

Die Wiener Umwelthanwaltschaft plant im Jänner 2011 gemeinsam mit der Arbeiterkammer, der MA 22 – Umweltschutz und dem Ökobüro einen ExpertInnen-Workshop zur Abklärung der rechtlichen Optionen zur Verbesserung des Zugangs zu Gerichten im österreichischen Umweltrecht gemäß der Aarhus-Konvention (Artikel 9 Abs 3). Die Aarhus-Konvention zeichnet sich gegenüber anderen völkerrechtlichen Umweltschutzübereinkommen dadurch aus, dass sie erstmals echte Rechtspflichten von Staaten statuiert, Einzelnen unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten („access to justice“) einzuräumen.

Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention („3. Säule“) bestimmt, dass

- „Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und beangegangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.“

Das Recht besteht grundsätzlich neben dem Recht auf Umweltinformation und auf Öffentlichkeitsbeteiligung (Säulen 1 + 2). Bislang gibt es keine EU-Umsetzung zur 3. Säule, daher ist die Konvention von Österreich auch ohne europarechtliche Vorgaben umzusetzen.

Eine bereits 2007 von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Studie über die Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention kommt dabei zu dem Ergebnis, dass das Konzept der Parteistellung in Österreich ein signifikantes Hindernis für Mitglieder der Öffentlichkeit ist, um den Zugang zu einem Überprüfungsverfahren zu erlangen.

Im Workshop wird Univ.-Prof. Schulev-Steindl die von ihr über Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention erstellte Studie vorstellen. Anschließend werden die geladenen Expertinnen und Experten anhand von vorbereiteten Fragestellungen Lösungswege aufzeigen. Ziel der Veranstaltung ist es jedenfalls einen breiteren Diskussionsprozess für die zukünftige Umsetzung der 3. Säule der Aarhus-Konvention in die Wege zu leiten.

